

über den Ausschluß setzt eine äußerst sorgfältige Prüfung über die gegen das Mitglied erhobenen Beschuldigungen voraus. Dabei ist in jedem Fall zu untersuchen, ob nicht andere Erziehungsmaßnahmen ausreichen.

Der Ausschluß ist vom Kreisvorstand, bei Vorstandsmitgliedern vom jeweils übergeordneten Organ, zu bestätigen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit alle Rechte der GST und hat das Mitgliedsbuch abzugeben.

Eine spätere Wiederaufnahme kann mit Zustimmung der Grundorganisation und des Organs erfolgen, das den Ausschluß bestätigte.

VIII.

Finanzen

28. Die Mittel der GST werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sondermarkenverkauf, durch Einnahmen aus der sportlichen Tätigkeit, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.
29. Die Aufnahmegebühr beträgt 0,50 DM. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages und anderer Finanzbeiträge wird durch die Direktive des Zentralvorstandes geregelt.
50. Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen sowie das System der Abrechnung werden vom Zentralvorstand geregelt.

IX.

Versicherungsschutz

51. Die Mitglieder der GST sind für die Zeit der Teilnahme an der Ausbildung und an Veranstaltungen aller Art durch die Organisation versichert:
 - a) durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeiten,
 - b) durch den zwischen dem Zentralvorstand und der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossenen freiwilligen Versicherungsvertrag und den Zusatzvertrag für die Unfallversicherung der Mitglieder der GST.

X.

Publikationen

32. Die GST gibt für ihre Erziehungs-, Ausbildungs- und Sportarbeit Zeitschriften, technische Literatur und andere Publikationen heraus.

XI.

Die Symbole der GST

33. Das Emblem der GST besteht aus einem Oval, eingefasst in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr.
84. Die Fahne der GST besteht aus einem roten Fahmentuch und zeigt in der Mitte das Emblem der GST.

Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung.

Vom 27. Mai 1964

Zur Änderung der Besoldungsverordnung von 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 11 Absätze 1 und 3 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 10 Wehrsold erhalten, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu zahlen. Die Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes sind lohnsteuerpflichtig und unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung wie Arbeitsverdienst. Der errechnete Nettoverdienst ist um 20 %, jedoch mindestens um monatlich 80,— DM zu kürzen.

(3) Studenten erhalten ihre Stipendien, die um den Betrag von monatlich 80,— DM zu kürzen sind, weitergezahlt.“

§ 2

§ 12 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) An Wehrpflichtige, die gemäß § 30 des Wehrpflichtgesetzes zur Überprüfung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Reservisten einberufen werden, ist für die Dauer der Einberufung auf der Grundlage bestehender Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, staatlichen Organe und Institutionen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) zu zahlen.“

§ 3

§ 22 der Verordnung wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Übergangsgebühnisse und Beihilfen sind bei der Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik nicht anzurechnen.“

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II S. 355) außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Nationale Verteidigung

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

H o f m a n n